

Satzung Triabolos Triathlon Hamburg e.V. (Fassung vom 17.05.2018)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.10.2006 in Hamburg. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registriernummer VR 19251 am 29.12.2006

Präambel

Die Arbeit von Triabolos Triathlon Hamburg e.V. basiert auf dem Wunsch eine Plattform für Hamburg und den gesamten deutschsprachigen Raum zu schaffen, die zur Entwicklung des Triathlons sowie verwandter Ausdauersportarten dient. Oberster Grundsatz des Vereins ist das Sporttreiben, der Spaß am Sport und der Erfahrungsaustausch.

Seinen Mitgliedern soll die Teilnahme an Triathlonveranstaltungen und verwandten Ausdauersportarten der zuständigen Verbände ermöglicht werden.

In diesem Sinne gibt sich Triabolos Triathlon Hamburg e.V. folgende Satzung:

§1 Name, Geschäftsjahr, Sitz, Administration

Der Verein trägt den Namen „Triabolos Triathlon Hamburg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“. Als geläufige Kurzform im täglichen Sprach- und Schriftgebrauch kann „Triabolos e. V.“ oder „Triabolos“ genutzt werden.

1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

1.4. Der Verein ist Mitglied im „Hamburger Triathlon Verband e.V.“ und im „Hamburger Sportbund e.V.“.

1.5. Veröffentlichungs- und Administrationsmedium des Vereins ist der Internet-Auftritt, erreichbar unter <http://www.triabolos.de>

§2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.

2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Triathlonsportes sowie verwandter Ausdauersportarten (z.B. Duathlon) in Hamburg und im gesamten deutschsprachigen Raum, und zwar sowohl als Gesundheitssport, als Wettkampfdisziplin sowie als Trainings- und Erlebnisgemeinschaft. Dazu gehören die gemeinsame Teilnahme an Wettkämpfen, dem gemeinsamen Training sowie sportbezogene Kommunikation im Internet und auf den Vereinsversammlungen.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2.4. Der Verein wirkt im Sinne der olympischen Idee und des Fairplays. Insbesondere setzt sich der Verein für einen „Sauberen“ Sport im Sinne des Antidopings ein

2.5. Der Verein setzt sich für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen der zuständigen Sportverbände ein.

§3 Eintragung ins Vereinsregister

3.1. Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

§4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, unabhängig von seiner Nationalität, Rasse, Zugehörigkeit zu Parteien, Organisationen und anderen Vereinen, sofern sie die vorliegende Satzung anerkennt.

4.2. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.

4.3. Personen, Betriebe und Einrichtungen, die den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen ohne sich im Triathlonsport aktiv zu betätigen, können fördernde Mitglieder werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der mit Genehmigung durch den Vorstand wirksam wird. Das Antragsformular für Mitgliedschaft ist über den Vorstand oder über die Internetpräsenz verfügbar.

5.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form.

5.3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet infolge einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes, Ausschluss, Streichung, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes.

6.2. Die schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Jahresende inklusive etwaiger Startpässe hat bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres zu erfolgen. Maßgeblich für den ordnungsgemäßen Eingang sind der Poststempel und die Vollständigkeit der Unterlagen inklusiver vorhandener Startpässe. Verspätet eingegangene Austrittserklärungen wirken erst zum Ende des Folgejahres; für unvollständige Kündigungen besteht keine Bearbeitungsverpflichtung des Vereins.

§7 Ausschluss von Mitgliedern

7.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dazu zählen auch massive Verstöße gegen das Fairplay im Sport (insbesondere bei Dopingvergehen) und die zugrunde liegenden Sportordnungen der Verbände.

7.2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet auf Antrag und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand.

§8 Mitgliedsbeiträge

8.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben einer einmaligen Aufnahmegebühr jährlich im Voraus fällige Beiträge zu entrichten.

8.2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Änderungen von mehr als +/- 20% bestehender Beträge oder der Art können nur durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen werden.

8.3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.4. Beiträge und Umlagen sind über Lastschrifteinzug zu entrichten.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§10 Der Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus sechs natürlichen Personen dem 1. *Vorsitzenden*, 2. *Vorsitzenden*, Kassenwart, Revisor, Außenkommunikation und Interne Kommunikation.

10.2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB, je zwei von ihnen gemeinschaftlich.

10.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, durch einfache Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied, das seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein ist.

10.4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein. Geschieht dies während einer laufenden Amtszeit, bestimmt der verbliebene Teil des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

10.5. Der Vorstand soll in der Regel alle 2 Monate tagen.

10.6. Der Vorstand führt die Geschäfte, des Vereins einschließlich aller Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

10.7. Der 1. und 2. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit und berechtigt Ressortaufgaben zu verteilen.

10.8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§11 Geldgeschäfte

11.1. Geldgeschäfte sind grundsätzlich unbar durchzuführen.

11.2. Über alle Einzahlungen und Auszahlungen ist Beleg zu führen.

11.3. Vollmacht über das Vereinskonto hat jeweils der 1. bzw. 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

11.4. Die Übertragung der Kontovollmachten erfolgt im Anschluss an eine Kassenprüfung im Rahmen einer Neuwahl des Vorstandes.

§12 Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss

f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

12.2. Die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan ist zu berufen:

a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert

b. mindestens einmal jährlich

c. wenn es von 30 Prozent der gemeldeten Mitglieder beantragt wird.

12.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich oder via Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

12.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder via E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden, ausgenommen Anträge auf Änderung der Satzung.

Sämtliche Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

12.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Antrag des Vorstandes wählt die Versammlung einen Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

§13 Beschlussfassung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

13.2. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende, innerhalb von vier Wochen, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

13.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig (in diesem Fall muss eine schriftliche Vollmacht dem Vorstand vorgelegt werden). Es wird durch Zustimmungsaufforderung abgestimmt.

13.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

13.5. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach einer Vereinszugehörigkeit von mind. 6 Monaten.

13.6. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der präsenten Mitglieder erforderlich.

13.7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

13.8. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. Zahl der erschienen Mitglieder
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

13.9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde (Vereinsgericht), dem Landessportbund oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§14 Finanzierung und Eigentumsverhältnisse

14.1. Der Verein finanziert sich aus, insbesondere:

- a. Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen seiner Mitglieder
- b. Spenden seiner Mitglieder sowie von Bürgern und Institutionen bzw. Unternehmen, zu denen kein Mitgliedsverhältnis besteht
- c. Zuwendungen aus kommunalen Fonds und aus Mitteln des Hamburger Triathlonverbandes e.V.

14.2. Über die Verwendung der Einnahmen ist vom Vorstand ein exakter Nachweis zu führen. Die Planung und Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen und beschließen zu lassen.

§15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

15.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

15.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

15.3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Triathlon Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

16.1. Der Verein ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder in jeweils erforderlichem Umfang an dazu beauftragte externe Dienstleister (z.B. für das Hosting der Website, die Mitgliederverwaltung und / oder den Versand eines elektronischen Newsletters) weiterzugeben mit der Maßgabe, dass die beauftragten externen Dienstleister ihrerseits strikt verpflichtet werden, die Bestimmungen der Datenschutz-Gesetze und Verordnungen zu beachten und

einzuhalten. Der Vorstand ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Verträge mit den externen Dritten abzuschließen.

16.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Der Antrag eines Mitgliedes auf Sperrung / Löschung seiner Daten gilt als schriftliche Austrittserklärung gemäß Ziffer 6.1 der Satzung.

16.3. Im Übrigen ist es den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 17 Haftung

17.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

17.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

17.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

17.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und die Kosten vor dem Anfallen von dem Vorstand genehmigt wurden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand

erlassen und geändert wird.